## Mum. CXX.

## Verordnung wegen Unterweisung der Jugend auf dem Lande, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe zc. Souverain von Vianen und Ameyden, Erd= Burggraf zu Heirecht ze. Rugen hiedurch manniglich zu wiffen, wasmaßen Wir misfallig vernommen, gestalt die so nothige Unterweisung ber Jugend, wie fast durchgehends, also vornemlich auf dem platten Cande fehr negligiret werde, indem eines Theils Die Eltern ihre Amder unter allerhand Praterten und insbesondere unter bem Borwand, ob konten sie dieselbe in der Haushaltung, bevorab des Sommers von dem Bieh zu huten nicht entbehren, zweich halten, und mit dem Biehe in der großesten Unwissenheit, sowol was bas Lefen, Schreiben, Singen und Rechnen, als auch die zu ihrem Beil und Seligkeit nothige Erkentnis Gottes befrift; aufwachsen laffen; und andern Theils die Schulmeister sich in der Information faumselig bezeigen, und die Catechisationen mit behörigem Rleis nicht tractiren. Ob Wir nun zwar wohl erkennen, daß die Kinder in dem Sauswesen oftere, und sonderlich des Sommers auf dem platten Lande bei dem Biebe zu gebrauchen fallen. Und aber babei verfichert halten, daß die Eltern, welche Christvernunftig beherzigen, wie fehr ihrer Rinder zeit und ewige Wolfahrt daran gelegen, daß diefelbe nicht mur im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, sondern auch in der wahren Erkentnis und Rurcht Gottes, mithin in allen baber fliegenden Tugenden und guten Sitten unterwiesen werden, nicht weniger Ursache, als leicht Gelegenheit finden, ihre Kinder von der sonstigen Obliegen. heit ein oder andere Stunde abbrechen und abmuffigen zu laffen, um ber nothwendigen Unterweisung theilhaftig zu werden : So laffen Wir es bei benen, wegen Schikkung ber Jugend in Die Schule, in Unfrer Rirchen: Ordnung 6.3. u. f. w. enthaltenen und sonften ergangenen

genen Berordnungen bewenden, und wollen', daß Diejenige Rinder, welche bei dem Biehe ohnentberlich fenn mochten, des Sommers taglich), wann das Wieh des Mittags eingetrieben wird, wenigstens eine Stunde, von 12 bis i Uhr, sowol als die fibrigen, so bes Biehes nicht huten, ju fonft gewohnlicher Beit fich in der Schule einfinden, und ba. gegen jene von jedem Rinde mir monatlich das halbe, diese aber das gewonliche in der Rirchen. Ordnung ausgedrufte Schulgeld entrichten, widrigenfals aber gewärtigen, daß diejenige, fo fich nachläffig darunter bezeigen, und ihre Kinder gar nicht zur Schule schikken, nichts bestowes niger nicht allein das völlige Schulgeld ju gahlen gehalten senn, sondern auch bei jedes Orts Baurrichter gemeldet, und von diesem zu behöriger Bestrafung in die Bruge gesetzet werden sollen. Damit aber Die Schulmeister sowol als die Jugend besfals zu beforigem Fleis und Folge desto mehr aufgemuntert, und in der Information eine Gleich. heit gehalten werde: Go ergehet jugleich Unfere Candesherrliche Berordnung dabin, das instluftige, nicht nur der Beidelbergische Cate. chismus, wie derfelbe mit beffen kurgen und in Gottes Wort gegrunbeten Zergliederung Durch Unfern biefigen Hofbuchdrucker, Rudolph Hoffer, in Diesem Jahre gedruft worden, in benen Rirchen und Schus Ien Unfrer Grafichait bei Den offentlichen Catechifationen gebrauchet, fondern auch, daß die Schulmenfter ihre Schulfinder alle monatt. Behttage mit in die Kirche bringen, und dafelbft nach abgehaltener Predigt, por der Gemeine offentlich examiniren, anbei denen Predigern eine Specification ihrer Schüler, nicht weniger als der Jugend, welche gwar zur Schule gehen follen, aber fich berfelben entziehen, gu ihrer Ersehung und fernerer Beforderung beffen, so etwa nothig erachtet werden mochte, übergeben; wobei dann die Eltern der Kinder, mit welchen etwa die Prediger desfals zu reden verlangen, wann sie die. felbe beffen burch ben Rufter ober Schulmeifter erinnern laffen, angewiesen werden, fich bei seibigem ohnweigerlich einzufinden, und zu veinehmen, was eiwa mit ihnen zu reden senn mochte. Wornach sich manniglich zu richten hat. Gegeben auf Unfrer Residenz Detmold beil 16 Sept. 1723. Mum, CXXI.